



Hinweise für Studierende über den Umgang mit Plagiaten / Täuschungsversuchen am Musikwissenschaftlichen Seminar Göttingen

Umgang mit Quellen

Als Plagiat gilt die Verwendung von Texten, Ideen, Bildern oder sonstigem geistigen Gut anderer Personen als ob es die eigenen Arbeiten wären. Als Täuschung gilt außerdem auch, und vor allem in Klausuren, das Verwenden von nicht zulässigen Mitteln in einer Prüfungssituation sowie das Abschreiben von anderen.

Im Musikwissenschaftlichen Seminar werden Plagiate und Täuschungsversuche sehr ernst genommen. Eigene Werke auf Gedanken, Ideen und Theorien von Anderen zu begründen, ist notwendig für das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit; diese Referenzen müssen aber korrekt zitiert werden, einschließlich der Angabe zur Quelle.

Dies bedeutet, dass das geistige Gut anderer Personen in wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich Hausarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, eindeutig und zweifelsfrei durch die Angabe der Quelle und der Urheberin /des Urhebers kenntlich gemacht werden. Ein Plagiat liegt auch vor, wenn Inhalte nicht wörtlich zitiert, sondern nur sinngemäß wiedergegeben werden. Bei Zitaten ist auf die originalgetreue Wiedergabe sowie auf die exakte Quellenangabe mit der Nennung einer Seitenzahl zu achten; ferner auch darauf, dass Beginn und Ende des Zitats klar kenntlich gemacht sind.

Bei einer inhaltlichen Übernahme ist neben einer korrekten, vollständigen Quellenangabe mit Seitenzahl darauf zu achten, dass der Text in eigenen Worten referiert wird, also nicht zu nah am Original bleibt, denn unzulässige Paraphrasen sowie lediglich leichte inhaltliche Veränderungen sind selbst bei Angabe der Quellen als unzulässig anzusehen. Die entsprechenden Quellenangaben müssen den konkreten Textstellen zugeordnet werden, d.h. es reicht nicht aus, einen fremden Text lediglich einmal, beispielsweise zu Beginn der eigenen Arbeit, als Referenz zu nennen.

Lediglich die Wiedergabe von sogenanntem Handbuchwissen, also dem Grundlagenwissen, das als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann, bedarf keiner expliziten Angabe der

Quellen. Ebenso müssen auch Materialien aus dem Internet durch korrekte Quellenangabe kenntlich gemacht werden.

Über die geltenden Regeln korrekten Zitierens informiert neben einschlägigen Studienführern auch die Seminar-Webseite *Beispiele für Plagiate Musikwissenschaft*.

Was gilt als Plagiat?

Ein Plagiat ist eine spezielle Form des Täuschungsversuchs. Es gibt unterschiedliche Abstufungen. Neben der Übernahme vereinzelter Passagen aus fremden Werken, der häufigsten Form des Plagiats, gelten auch komplette Übernahmen als Plagiate.

- ❖ Bei kompletten Übernahmen unterscheidet man zwischen dem Ghostwriting, also dem Einreichen einer als Auftrag von einer fremden Person verfassten Arbeit unter eigenem Namen und dem Vollplagiat, also der Übernahme eines fremden Werks unter eigenem Namen. Auch die (teilweise) Übersetzung fremdsprachiger Texte (Übersetzungsplagiat) ist ohne Quellenangaben unzulässig und gilt als Plagiat.
- ❖ Daneben gelten auch wörtliche (Zitate) oder paraphrasierte (lediglich leichte Textanpassungen und -umstellungen) Übernahmen von Textteilen aus fremden Texten ohne die Kenntlichkeit als Zitat sowie ohne korrekten Angabe der Quellen als (Teil-)Plagiat. Auch im Falle, dass die Quelle zwar zitiert wird, allerdings nicht im Kontext der zitierten oder paraphrasierten Textteile, sondern lediglich in anderen Kontexten der Arbeit, besteht der Tatbestand eines Plagiats.

Was gilt sonst noch als Täuschungsversuch?

Neben der – wörtlichen oder referierten – Übernahme fremden Gedankenguts in Texten innerhalb einer Hausarbeit (oder, seltener, auch in einer Klausur) gibt es andere Formen des Täuschungsversuchs, die restriktive Maßnahmen erfordern, die allerdings gegebenenfalls von den Maßnahmen, die bei dem Nachweis eines Plagiats eingeleitet werden, abweichen sollten: Hierunter fallen Täuschungsversuche durch die Anwendung nicht zugelassener Mittel in der Prüfungssituation Klausur bzw. mündliche Prüfung wie etwa die Verwendung von sogenannten Spickzetteln, der Niederschrift von nachweislich während der Klausur recherchierten Wissens (etwa durch Smartphones o.ä.) und dergleichen. Hier ist ebenso zu

unterscheiden, ob ein Täuschungsversuch durch die unmittelbare Aufdeckung in der Klausur vereitelt werden konnte, oder ob der Verdacht eines Täuschungsversuchs bei Lektüre der Klausur aufkommt. In letzterem Fall ist eine Nähe zum Plagiat anzunehmen.

Verfahren beim Aufdecken eines Täuschungsversuchs oder Plagiats / Konsequenzen:

- ❖ Kommt bei der Lektüre einer schriftlichen Arbeit oder Klausur der Verdacht auf, dass ein Plagiat begangen und/oder getäuscht wurde, hat die Lehrperson an erster Stelle die betreffende Studierende/den betreffenden Studierenden zu hören.
- ❖ Bestätigt sich nach dieser Anhörung der Verdacht bzw. erhärtet er sich auch durch den eindeutig dokumentierbaren Nachweis zweifelsfrei, ist der Fall bei der seminarinternen Plagiateprüfungskommission (PPK) zur Dokumentation (Name, Modul, Art des Täuschungsversuchs) zu melden und diese übernimmt den Fall.
- ❖ Bestehen nach der Anhörung weiter Zweifel und/oder kann der Täuschungsversuch nicht eindeutig anhand zugehöriger Quellen bewiesen werden oder bleiben Zweifel, ob die Ausprägung und Art des Täuschungsversuchs als Plagiat mit all seinen disziplinarischen Konsequenzen zu bewerten ist, so wird die PPK eingebunden. In diesem Fall übernimmt die PPK den Prozess und eine erneute Anhörung des/der Studierenden wird unternommen.
- ❖ Haus- und Abschlussarbeiten sowie Klausuren werden im Fall eines nachgewiesenen Täuschungsversuchs bzw. Plagiats mit mangelhaft (5,0) bewertet. Im Falle von Täuschungsversuchen in Klausuren kann die Klausur wiederholt werden. Zur Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit bzw. Abschlussarbeit muss vor dem erneuten Antreten zur Prüfung das Erbringen der Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- ❖ Die Täuschungsversuche/Plagiate werden immer bei der Prüfungskommission der Philosophischen Fakultät gemeldet. Zusätzlich wird der Verstoß seminarintern vermerkt.

Der Umgang mit Plagiaten ist fakultätsintern auch über die APO der B.A.- und M.A.-Studiengänge, § 18 und § 19, definiert.